DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

19.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH), Drs. 20/4704

Sehr geehrter Herr Habersaat,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH).

Die Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. fügen wir diesem Schreiben bei. Aus Sicht des DBfK besteht insbesondere Klärungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes im Verhältnis zu den bundesrechtlichen Regelungen für die Pflegeberufe.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bedanken wir uns.

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH), Drs. 20/4704

19. Oktober 2026

I. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels im Gesundheitswesen sind effiziente und rechtssichere Verfahren von hoher Bedeutung.

Gleichzeitig weist der DBfK darauf hin, dass die geplanten Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein für die Pflegeberufe nur eine sehr begrenzte praktische Relevanz entfalten dürften.

II. Anwendungsbereich des BQFG-SH im Bereich Pflege

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Pflegefachpersonen ist bereits bundesrechtlich im Pflegeberufegesetz (PflBG) eigenständig geregelt. Das Pflegeberufegesetz schließt die Anwendung des BQFG unter § 63 PflBG ausdrücklich aus.

Mit der Einführung der bundeseinheitlichen Ausbildung in der Pflegefachassistenz durch das Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) wird künftig auch dieser Berufsbereich bundesrechtlich geregelt. Nach dem Vorbild des Pflegeberufegesetzes sieht auch das PflFAssG eigene Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Damit unterliegen auch diese Verfahren grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des BQFG (§ 25 Abs. 5 PflFAssG).

Aus Sicht des DBfK beschränkt sich die mögliche Relevanz des schleswig-holsteinischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Pflegebereich daher allenfalls auf noch bestehende landesrechtlich geregelte Pflegeassistenz- oder Helferberufe, soweit hierfür keine speziellen Anerkennungsregelungen bestehen.
Der Gesetzentwurf lässt offen, welche pflegebezogenen Berufe durch die vorgesehenen Änderungen tatsächlich erfasst werden. Dies kann zu Missverständnissen hinsichtlich der Zuständigkeiten und der anzuwendenden Rechtsgrundlagen führen. Vor diesem Hintergrund regt der DBfK an, den Anwendungsbereich des Gesetzes für den Pflegebereich ausdrücklich zu verdeutlichen und mögliche

Überschneidungen mit den spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes auszuschließen. Das schafft Rechtssicherheit und erhöht die Transparenz für Antragstellende, Arbeitgebende und zuständige Behörden.

Für Rückfragen steht der DBfK Nordwest sehr gerne zur Verfügung.

Bad Schwartau/Hannover, 19. Oktober 2026

Swantje Seismann-Petersen
stellv. Vorständin DBfK Nordwest e. V.

Christina Zink
Referentin DBfK Nordwest e. V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau |Telefon: +49 511 696844-0 |
E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de